Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/9/13 4Ob353/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1977

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Bei vollständiger Übernahme eines fremden Zeichens in eine andere Bezeichnung wird die Verwechslungsgefahr regelmäßig auch dann nicht beseitigt, wenn der Übernehmer seinen Namen, seine Firma oder seinen Wohnort hinzusetzt. Farblose Zusätze dieser Art werden erfahrungsgemäß kaum beachtet und so tragen Beisätze dieser Art sehr oft sogar zu einer noch größeren Verwirrung des Geschäftsverkehrs bei ("Bouchet" - "3 x 3 choco-bouchees").

Entscheidungstexte

- 4 Ob 353/77
  Entscheidungstext OGH 13.09.1977 4 Ob 353/77
  Veröff: ÖBl 1978,13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0079306

Dokumentnummer

JJR_19770913_OGH0002_0040OB00353_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at